A_V A. Verfahren

Gremium: Stadtjugendring Würzburg
Beschlussdatum: 12.05.2018

Antragstext

Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse und für die Zuschussrichtlinien gelten im Einzelnen folgende Regelungen, soweit nicht in Teil B. (jahresbezogene Förderung) oder Teil C. (maßnahmenbezogene Förderung) etwas anderes festgelegt ist:

I. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind auf örtlicher Ebene tätige Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend und andere freie gemeinnützige Träger der Jugendarbeit (z. B. Vereine) im Sinne von § 11 Abs. 2 und § 75 SGB VIII, die Angebote für junge Menschen in der Stadt Würzburg machen, soweit nicht in Teil B. oder Teil C. etwas anderes geregelt ist. Öffentliche Träger können nicht bezuschusst werden. Nicht anerkannte freie Träger der Jugendarbeit können in Ausnahmefällen vorübergehend eine Förderung erhalten; hierüber entscheidet der Vorstand des Stadtjugendrings im Einzelfall.

Darüber hinaus gibt es eine Interkommvereinbarung mit dem Kreisjugendring Würzburg, in deren Rahmen auch die im Landkreis Würzburg auf örtlicher Ebene tätigen Träger im o.g. Sinne antragsberechtigt sind. Die Antragssteller müssen den Antrag entweder beim Stadtjugendring oder Kreisjugendring stellen, je nachdem, woher die Mehrzahl der Teilnehmer der Maßnahme stammt. Am Jahresende erfolgt ein gegenseitiger finanzieller Ausgleich mit dem Kreisjugendring.

II. Form der Antragstellung

Die Anträge sind per Antragsformular fristgerecht beim Stadtjugendring einzureichen. Soweit in Teil B. und Teil C. nichts anderes geregelt ist, sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Bericht über die Maßnahme mit zeitlichem Ablauf;
- eine vollständige Kostenaufstellung inklusive Belegnummer, Bezeichnung/Grund der Zahlung, Empfänger, Zahldatum und Betrag (siehe Tabelle Zuschussformular);
- eine von allen Teilnehmer/innen unterschriebene Anwesenheitsliste

im Original mit mindestens folgenden Angaben: Vor-/Nachname, PLZ, Wohnort, Anwesenheitstag und eigenhändige Unterschriften;

- ggf. Kopien der förderfähigen Juleicas (Vorderseite).

Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige, wahrheitsgetreue und gewissenhafte Ausfüllen der Formblätter und das Beifügen aller vorzulegenden Unterlagen. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht, kann der Antrag abgelehnt oder vermindert ausgezahlt werden. Für jede einzelne Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

ACHTUNG: Für Teil B. gelten gesonderte Regelungen!

III. Förderungsfähige Kosten

FürTeil C. sind folgende Kosten förderungsfähig:

- Mieten (z.B. für Räume und Fahrzeuge);
- Unterkunft und Verpflegung (Alkohol und Tabakwaren werden nicht bezuschusst; Pfand ist in der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen);
- Fahrtkosten (wobei vorrangig öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden sollen) in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten; bei Bahnfahrten wird der Tarif der zweiten Klasse zu Grunde gelegt, mögliche Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen;
- Honorare (aber nicht Personalkosten für Hauptberufliche oder -amtliche) und Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschalen;
- Aufwandsentschädigungen (Reisekosten, Arbeitsmittel, usw.);
- Programm- und Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Verwaltungsaufwendungen wie Telefon, Porto, Arbeitsmaterialien, Druckkosten);

- weitere Bestimmungen werden in Teil C. geregelt.

IV. Teilnehmer

Bei den Aktivitäten sind Teilnehmer/-innen zuschussberechtigt, die nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sind. Bezuschusst werden außerdem alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Würzburger Jugendarbeit. Ausnahmen sind möglich. Eine Altersbegrenzung für Mitarbeiter/-innen besteht nicht.

V. Eigenleistungen des Antragstellers

Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist eine angemessene Eigenleistung des Antragstellers sowie dessen Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme. Unter anderem gelten Beiträge von Teilnehmer/-innen und Spenden als Eigenleistung.

VI. Antragsfristen

TeilB: (jahresbezogene Förderung)

Zur Planungssicherheit der Antragssteller soll ein formloser Vorantrag beim Stadtjugendring eingereicht werden, aus dem die geschätzte Antragshöhe zum Termin des Antragsschlusses hervorgeht. Der Vorantrag dient der Finanzplanung des Stadtjugendrings und wird nicht verbeschieden. Ein endgültiger Antrag muss bis zum 15.10. eingereicht werden.

Näheres unter den Abschnitten 2.6, 3.6 und 4.6 Teil C. (maßnahmenbezogene Förderung)

Die Anträge müssen grundsätzlich innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorliegen. Anträge die zu spät eingereicht werden gelten als verfristet

und sind grundsätzlich abgelehnt. Verfristete Anträge können am Jahresende bezuschusst werden, falls noch Zuschussmittel zur Verfügung stehen. Alle Maßnahmen sollen bis zum 01.11. des laufenden Jahres abgerechnet sein. Anträge, die nach dem 01.11. eingehen, können in das nächste Jahr übernommen werden.

ACHTUNG:Die Regelungen und Fristen für Voranträge ergeben sich –

soweiterforderlich – aus Teil C. der Zuschussrichtlinien

Füralle Titel gilt die Antragsfrist als gewahrt, wenn

1. der Antrag (oder das Dokument/Schriftstück) den Poststempel des Vortages des Fristablauf oder den eines früheren Datums trägt oder

2. der Antrag (oder das Dokument/Schriftstück) sich bei der auf den Tag des Fristablaufs folgenden Leerung im Hausbriefkasten des Stadtjugendrings befindet.

VII. Verfügbare Zuschussmittel

Eine Bezuschussung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Mittel. Reichen die von der Stadt Würzburg zur Verfügung gestellten Mittel nicht für eine mögliche Höchstförderung aller Anträge aus, ist gleichwohl eine ausgewogene Bezuschussung der von dieser Richtlinie festgelegten Förderbereiche nach pflichtgemäßen Ermessen zu gewährleisten. Nach § 12 und § 74 Abs. 4 SGB VIII besteht für die selbst organisierten Jugendverbände und -organisationen eine besondere Förderverpflichtung. Um dieser nachzukommen, können in den einzelnen Zuschussbereichen Kontingente für die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen gebildet werden. Die Kontingentierung wird in der Herbst-Vollversammlung des Stadtjugendrings für das folgende Jahr festgelegt. Sind Kontingente zum Jahresende nicht ausgeschöpft, können sie für die Finanzierung anderer Anträge herangezogen werden.

Bis zum Ende des Kalenderjahres nicht verwendete Zuschussmittel sollen nur dann nach einem durch die Vollversammlung des Stadtjugendrings ermittelten Schlüssel für Leitungs- und Planungsaufgaben verteilt werden, wenn die Gesamtsumme der Restmittel 1.000,- € nicht übersteigt. Sollte die Gesamtsumme der nicht verwendeten Gelder 1.000,- € übersteigen, ist über die Verwendung dieser Gelder im Einvernehmen durch den Vorstand des Stadtjugendrings und der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Jugend und Familie der Stadt Würzburg zu entscheiden. Mit diesen Geldern können z.B. gemeinsame Projekte oder gemeinsame Großveranstaltungen finanziert oder bezuschusst werden.

VIII. Bewilligung

Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Stadtjugendring Würzburg nach Prüfung des Antrages. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Höhe eines Zuschusses ergibt sich aus den Teilen B und C dieser Richtlinien. Unabhängig von der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs bewilligt (=Defizitförderung).
Eine Bewilligung erfolgt nicht, wenn sich aus dem Antrag ein Zuschussbetrag unter der Bagatellgrenze von 30,00 € ergibt. Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann beim Stadtjugendring Widerspruch mit Begründung eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden. Darauf wird der Antragsteller

in der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen. Der Vorstand des Stadtjugendrings entscheidet über den Widerspruch.

IX. Auszahlung des Zuschusses

Zuschüsse werden nach Beendigung der Maßnahme ausschließlich auf Konten der antragstellenden Organisation überwiesen. Überweisungen an Privatkonten sind nicht möglich. Barauszahlungen sind ausgeschlossen.

X. Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht

Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Belege nachgewiesen werden kann. Die Belege sind im Original beim Antragsteller für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die Antrag stellenden Träger verpflichten sich und erklären mit der Annahme des Zuschusses, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien und wirtschaftlich zu verwenden. Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem Stadtjugendring umgehend mitzuteilen. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides. Die Stadt Würzburg und der Stadtjugendring behalten sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung vor. Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist vom Antragsteller auf Anforderung des Stadtjugendrings oder der Stadt Würzburg nachzuweisen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten kann der Zuschuss zurückgefordert werden. Bei Missbrauch von Fördermitteln behält sich der Stadtjugendring außerdem vor, weitere rechtliche Schritte gegen den Antragsteller bzw. Empfänger der Fördermittel einzuleiten.

XI. Änderungen

Änderungen dieser Zuschussrichtlinien werden durch die Vollversammlung des Stadtjugendrings im Einvernehmen mit dem Stadtrat/Jugendhilfeausschuss festgelegt.